

Leitfaden zur Angebotserstellung

Inhaltsübersicht	Seite
1 Allgemeine Erläuterungen.....	2
1.1 Einführung.....	2
1.2 Form des Angebots	2
1.3 Nebenangebote	2
1.4 Übersendung des Angebots	3
1.5 Zustelladressen	3
1.6 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots	3
1.7 Angebotserstellungskosten	3
2 Fristen	4
2.1 Angebotsfrist.....	4
2.2 Zuschlagsfrist.....	4
3 Inhalt und Gestaltung des Angebots.....	4
3.1 Nachweis der Eignung	4
3.2 Preisprüfung	5
4 Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	5
4.1 Nicht berücksichtigte Bewerbungen	5
4.2 Nicht berücksichtigte Angebote	5
4.3 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	5
5 Behandlung von Proben und Mustern.....	5
6 Hinweis auf einschlägige Vorschriften	6
6.1 Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen	6
6.2 Verwendung der Verdingungsunterlagen	6
7 Bewerber / Bieter.....	6
7.1 Arbeitsgemeinschaften	6
7.2 Unterauftragnehmer / Subunternehmer	6
7.3 Bevorzugte Bewerber / Bieter	7
8 Ansprechpartner	7
8.1 Die Telefonvermittlung	7
8.2 Beschaffungssachbearbeiter / -in:	7
8.3 Technische Hotline Beschaffungsamt	7
9 Nachprüfungsbehörde	7

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, Fehler bei der Angebotserstellung zu vermeiden.

Erfahrungsgemäß müssen viele interessanten Angebote wegen Verstoß gegen zwingende Vorschriften von der Wertung ausgeschlossen werden.

Folgende Unterlagen haben Sie mit der Angebotsaufforderung und der Leistungsbeschreibung (bzw. dem Vertragsentwurf) erhalten:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (AGB)
- Angebotsformular
- Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit
- Angaben zur Unternehmensgröße und -umsatz
- Gegebenenfalls Vertragsentwurf

Bitte lesen Sie diese Unterlagen sorgfältig durch. Die Abgabe des Angebotes allein ist nicht ausreichend. Zusätzlich zu Ihrem Angebot sind von Ihnen Erklärungen abzugeben, die sowohl der Beurteilung Ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als auch gegebenenfalls der Beurteilung besonderer Umstände dienen (siehe z.B. unter Bevorzugte Bewerber). Daher sind mit Ausnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BeschA und dieses Leitfadens alle oben aufgelisteten Anlagen ausgefüllt mit dem Angebot zurückzusenden.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Korrespondenz mit dem BeschA ist in deutscher Sprache zu führen.

1.2 Form des Angebots

Angebote sind auf Basis der bereitgestellten Angebotsformulare zu erstellen. Angebote und die mit ihnen einzusendenden Formulare müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

Grundsätzlich ist die elektronische Angebotsabgabe vorgeschrieben. Die Vorteile des elektronischen Verfahrens können Sie nutzen unter <http://www.evergabe-online.de>.

Bei elektronischen Angeboten sind das Angebotsformular sowie die mit dem Angebot einzusendenden elektronischen Dokumente (PDF-Format) mit einer von der e-Vergabe des Bundes unterstützten qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen.

Eine Übersicht und Hinweise zu den von der e-Vergabe unterstützten elektronischen Signaturen finden Sie unter <http://www.evergabe-online.info/signaturen>. Andere Signaturen werden nicht akzeptiert.

Schriftliche Angebote („in Papierform“) und Erklärungen in den Anlagen sind zu unterschreiben. Die weitere Ausfertigung des Angebotsvordrucks ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

1.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zunächst nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Wenn Nebenangebote ausgeschlossen worden sind, kann das BeschA sie nicht berücksichtigen. Andernfalls sind Nebenangebote auf einer gesonderten Anlage zu erstellen, als solche deutlich zu kennzeichnen und aussagekräftig zu formulieren. Auf dem Angebotsformular ist auf Nebenangebote hinzuweisen (ankreuzen) und unter Anmerkungen die Anzahl der Nebenangebote anzugeben. Das Angebotsformular ist in jedem Fall zwecks Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. 1.2 zu signieren bzw. zu unterschreiben.

1.4 Übersendung des Angebots

Elektronische Übersendung:

Zur Übersendung des Angebotes ist die Softwarekomponente „Angebotsassistent (AnA)“ zu verwenden, welche Sie nach der Registrierung an der Vergabepattform herunterladen können. AnA verschlüsselt Ihr Angebot und ermöglicht Ihnen die elektronische Übersendung an die im AnA voreingestellte Adresse. Nach dem Eingang Ihres Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist archiviert. Kurze Zeit nach der Absendung Ihres Angebotes geht Ihnen eine elektronische Eingangsbestätigung zu, die neben dem Eingangszeitpunkt einen eindeutigen Kontrollwert (Hashwert) des abgegebenen Angebotes enthält. Sollte Ihnen keine Eingangsbestätigung zugehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der technischen Hotline auf oder geben Sie ihr Angebot erneut ab.

Übersendung schriftlicher Angebote:

Bei Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen, Nichtoffenen Verfahren und Beschränkten Ausschreibungen ist das Angebot in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen. Dieser Umschlag ist mit dem rosafarbenen Kennzettel, der mit den Ausschreibungsunterlagen übersandt wurde, zu versehen. Bei Fehlen des rosa Kennzettels sind auf der Vorderseite des Umschlags deutlich erkennbar die Hinweise anzugeben:

A n g e b o t

Geschäftszeichen der Ausschreibung:.....

Ablauf der Angebotsfrist:

Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, dem Beschaffungsamt zuzustellen.

Bei Verhandlungsverfahren und freihändigen Vergaben bestehen keine besonderen Vorgaben für die Übersendung der Angebote.

Die Übermittlung per Fax ist keine ordnungsgemäße Übersendung von Angeboten.

1.5 Zustelladressen

Im AnA ist die Adresse <http://www.evergabe-online.de/> für elektronische Angebote fest hinterlegt.

Für schriftliche Angebote ist die folgende Adresse zu verwenden:

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Postfach 30 01 55
53181 Bonn

Zustellungen von Angebotsmustern und Proben sowie sperrigen Angebotsbestandteilen oder Kuriersendungen sind ausschließlich an die Hausadresse zu bewirken:

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Sankt Augustiner Straße 86
53225 Bonn

Angebotsmuster und Proben können getrennt vom Angebot zugestellt werden und müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.6 Berichtigungen oder Änderungen des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind in der gleichen Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln (Ziffer 1.4 bis 1.6).

1.7 Angebotserstellungskosten

Für die Erstellung des Angebots und der ggf. geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Ihre Kosten zuzustellen.

2 Fristen

2.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Beschaffungsamt oder – in elektronischer Form – auf der e-Vergabe-Plattform eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Die Annahme von Angeboten erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 11:30 Uhr (ausgenommen Feiertage sowie den 24. und 31. Dezember).

In dieser Zeit ist auch die persönliche Übergabe der Angebotsunterlagen möglich, soweit nicht-elektronische Angebote zugelassen sind.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, telegrafisch oder mittels Fernkopie (Telefax) zurückgezogen werden.

Im elektronischen Verfahren kann das Angebot bis zum Fristablauf unter Nutzung der Vergabeplattform formlos zurückgezogen werden.

2.2 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3 Inhalt und Gestaltung des Angebots

Das Angebot muss den Leistungsgegenstand, die Preise (in Euro) und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. An den vorgegebenen Texten in den Verdingungsunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden.

Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Die Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Fehler beim Angebotsinhalt führen teils zwingend, teils fakultativ zum Ausschluss des Angebotes.

Da die Angebote elektronisch weiter verarbeitet werden, wird die Wertung Ihres Angebots erleichtert, wenn Sie

- a. schriftliche Angebote auf gelochtem DIN A4 Papier abgeben,
- b. bei schriftlichen Angeboten auf Bindungen jeglicher Art, insbesondere auf Spiralbindungen, Heft- oder Büroklammern verzichten,
- c. keine Register oder Klarsichthüllen verwenden und
- d. auf eine Lesbarkeit nach Schwarzweiß-Ausdruck achten.

Durch eine ausgefallene, aufwändige Gestaltung Ihres Angebots entsteht Ihnen in der Regel kein Vorteil. Bei allen Angeboten bitten wir, die in der Leistungsbeschreibung und in dem ggf. vorhandenen Fragenkatalog vorgegebene Struktur einzuhalten. Dies dient der leichteren Vergleichbarkeit der Angebote.

3.1 Nachweis der Eignung

Welche Eignungsnachweise (z.B. Strafregisterauszug, Eintragung in Berufs- oder Handelsregister, Umsatzerklärungen) im jeweiligen Vergabeverfahren nach §§ 7 Nr. 4, 7a Nr.2 VOL/A vorzulegen sind, ergibt sich aus der Verdingungsunterlage. Statt vieler Einzelnachweise werden Sammelbescheinigungen staatlicher oder staatlich anerkannter Zertifizierungsstellen akzeptiert (z.B. Zertifikat über die Aufnahme in die Präqualifizierungsdatenbank der Industrie- und Handelskammern und der Auftragsberatungsstellen der Länder (PQ-VOL)). Soweit das Beschaffungsamt weitergehende auftragnehmerbezogene sowie auftragsbezogene Angaben und Erklärungen fordert, als sie sich aus dem Sammelnachweis ergeben, sind den Anforderungen entsprechende Einzelnachweise dem Angebot ergänzend beizufügen.

3.2 Preisprüfung

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 Anwendung. Das Beschaffungsamt behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständigen Preisprüfungsstellen.

4 Mitteilungen und Bekanntmachungen

4.1 Nicht berücksichtigte Bewerbungen

Das Beschaffungsamt teilt jedem erfolglosen Bewerber gemäß §§ 27, 27a VOL/A auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seiner Bewerbung schriftlich mit, wenn der Bewerber seinem Antrag einen adressierten Freiumschlag beigefügt hat. Die Bewerbung ist abgelehnt, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach dem in der Bekanntmachung über den Teilnahmewettbewerb genannten Termin zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird.

Im elektronischen Verfahren werden die Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung über die Vergabeplattform in den Arbeitskorb des Bewerbers gelegt.

4.2 Nicht berücksichtigte Angebote

Bei Vergabeverfahren oberhalb des jeweiligen Schwellenwertes der EG, die keine Verfahren nach § 100 Abs. 2 GWB sind und bei denen mehrere Bieter vorhanden sind, informiert das BeschA unaufgefordert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 101a GWB. Die Information enthält den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung der Angebote, den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Vertragsschluss („Auftragserteilung“) erfolgt gemäß § 101a GWB frühestens 15 Tage nach Absenden dieser Information durch das Beschaffungsamt. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich diese Frist auf 10 Tage.

Nachträgliche Mitteilungen über Ergebnisse der Vergabeverfahren erfolgen gemäß § 27a VOL/A nur auf Antrag.

Bei Verfahren unterhalb der Schwellenwerte oder Verfahren nach § 100 Abs. 2 GWB erfolgt eine Mitteilung über die Ablehnung des Angebotes gemäß § 27 VOL/A, wenn ein adressierter Freiumschlag dem Antrag beigefügt wurde.

Im elektronischen Verfahren werden die Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung über die Vergabeplattform in den Arbeitskorb des Bieters gelegt. Zusätzlich erhält der nichtberücksichtigte Bieter eine Benachrichtigung über diesen Eingang an die von ihm angegebene e-Mail-Adresse.

4.3 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot gemäß §§ 28 a VOL/A, 17 VOF sein Name und der zu zahlende Auftragspreis nach den in den Anhängen zur VOL/A bzw. VOF vorgegebenen Mustern bekannt gegeben werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet das Beschaffungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Behandlung von Proben und Mustern

Proben und Muster zu Angeboten sind einzureichen, sofern dies in der Ausschreibung gefordert wird.

Das Beschaffungsamt haftet nicht für Wertminderungen oder Verlust der Proben und Muster, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen. Im übrigen haftet es nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Rücksendung von Proben und Mustern erfolgt auf Antrag des Bieters, welcher innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebotes bzw. Ablauf der Bindefrist zu stellen ist.

Das Beschaffungsamt kann Proben und Muster auch ohne Antrag des Bieters zu seiner Entlastung zurücksenden. Gefahr und Kosten der Rücksendung trägt der Bieter.

6 Hinweis auf einschlägige Vorschriften

6.1 Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Verordnung über Preise, VOPR 30/53
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Die genannten Vorschriften gelten in der bei Versendung der Verdingungsunterlagen aktuellen Fassung. Die aktuelle Fassung der jeweiligen Vorschrift finden Sie auch unter <http://www.bund.de> oder <http://www.beschaffungsamt.de>.

Geschäftsbedingungen

- Besondere und gegebenenfalls ergänzende Vertragsbedingungen
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (AGB)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters grundsätzlich ausgeschlossen sind.

6.2 Verwendung der Verdingungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen des BeschA dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben/bleibt Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

7 Bewerber / Bieter

7.1 Arbeitsgemeinschaften

Ein Angebot von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern findet nur Berücksichtigung, wenn in dem Angebot jeweils alle Mitglieder genannt sind und ein Mitglied als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benannt ist. Außerdem müssen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

7.2 Unterauftragnehmer / Subunternehmer

Sie sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie Sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren können. Sie haben daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die Sie an Unterauftragnehmer übertragen wollen (§ 10 VOL/A). § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Sie sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen der §§ 2, 8 bis 15, 20 sowie 23 bis 25 VOL/A zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen.

Den Unterauftragnehmern ist auf Verlangen die Auftraggeberin (die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Beschaffungsamt) zu benennen.

Dem Unterauftragnehmer dürfen Sie keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellen, als zwischen Ihnen und dem Beschaffungsamt vereinbart sind.

Sie sind verpflichtet, Ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

7.3 Bevorzugte Bewerber / Bieter

Bevorzugt werden nach §§ 141 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für behinderte Menschen ist durch Vorlage der Anerkennung seitens der Bundesagentur für Arbeit zu führen; der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstatt ist durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes zu erbringen.

Falls bei Ihnen ein Bevorzugungstatbestand vorliegt, müssen Sie diesen nachweisen. Ansonsten bleibt der Bevorzugungsgrund unberücksichtigt.

Wenn ein entsprechender Nachweis bei einem früheren Angebot an das Beschaffungsamt geführt wurde und jetzt noch bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gültig ist, so verweisen Sie bitte auf diesen Nachweis unter Angabe des damaligen Aktenzeichens und des Datums Ihres damaligen Angebots.

8 Ansprechpartner

Für Ihre Fragen stehen Ihnen insbesondere folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

8.1 Die Telefonvermittlung

Telefon	022899 610-0
---------	--------------

(Bitte halten Sie das Geschäftszeichen bereit)

8.2 Beschaffungssachbearbeiter / -in:

Die / Der zuständige Beschaffungssachbearbeiter /-in ist in der Angebotsaufforderung angegeben. Sie / Er beantwortet alle Fragen bezüglich der anzubietenden Leistung und des Vergabeverfahrens.

8.3 Technische Hotline Beschaffungsamt

Telefon	022899 610-1234
Fax	022899 10610-1234
e-Mail	hotline.e-vergabe@bescha.bund.de

Sollten Ihnen informationstechnische Störungen bzw. Beeinträchtigungen innerhalb des elektronischen Verfahrens auffallen (z.B. mit dem Angebotsassistenten), kontaktieren Sie bitte umgehend zwecks Fehlerbeseitigung die technische Hotline.

9 Nachprüfungsbehörde

Ein Antrag auf Nachprüfung kann gegen Vergabeverfahren nur dann eingelegt werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert über dem jeweiligen Schwellenwert liegt. Schwellenwerte sind in § 2 VgV veröffentlicht. Im Falle der Nachprüfmöglichkeit weisen wir Bewerber / Bieter auf die zuständige Nachprüfbehörde nach § 32 a VOL/A bzw. nach § 21 VOF gesondert hin.